



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. IX. Oesterreichischer Stände Privilegia wegen der Religions-Freyheit.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

sowohl von Eurer Excellenz, als den Ständen insgemeine beliebte Handlung aus-
gestellet seyn: der Hoffnung, die Sonnen-klahre Sache werde bey ihrer Wichtigkeit ge-
lassen, und sie auf allen ersehenden Nothfall auch vernommen und gehöret werden.
Wollen jedoch ihnen und ihren Mitgliedern, samt deren Erb-gehuldigten Unterthanen,
an dem klaren illimitirten Inhalt des Religion-Friedens, der Römisch-Kayser-
lichen Majestät ertheilten Decreten, auch Kayserlichen Cammer-Gerichts Observanz,
samt dem ruhigen unwidersprochenen Herbringen damit nichts begeben, sondern sich
bedinget haben, daß sie ihre Sonnenklare vor diesem niemals bestrittene, sondern pu-
blice bekandte Befugsame, dadurch gar nicht dubios oder post tot præjudicia &
Resolutiones controversæ erst machen lassen können: nochmahln bittend, zu Befes-
tigung ihres Rechtens, die hiebevorn gebethene Clausul zu inseriren, nemlich: „daß
„die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft der Religions-Sachen halber, und was
„davon dependiret, andern höhern Ständen gleich gehalten, und ihnen samt ihren
„Erb-gehuldigten Unterthanen und Hinterlassen darüber ganz kein Eintrag gethan,
„sondern, dafern etwa einiger beschehen wäre, sie dawider restituirer werden sollen.

1646.
Junius.

Und Eurer Excellenz thut sich damit die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft
zu beharrlicher Wohlgenogenheit und Gnaden, auch schuldig und unterthänigen Dien-
sten bestermassen befehlen etc.

Actum Osnabr. d. 7. Junii Anno
1646.

Eurer Excellenz

unterthäniger

Des Heiligen Reichs Freyer Unmittelbarer
Ritterschafft Abgesandter
Wolfgang von Gemmingen.

§. IX.

Oesterreichs
für Stän-
de Privile-
gia, wegen
der Religi-
ons-Freyheit.

Was die Stände Augspurgischer Con-
fession, in Oesterreich ob und unter der
Enß, vor Kayserliche und Landes-Fürst-
liche Concessionen, Privilegia und Con-
firmationes, von Kayser MAXIMI-
LIANO II. Zeiten an, wegen der Reli-
gions- und Gewissens-Freyheit erlangt

haben, giebt nachstehender Abdruck sub
Num. I. welcher auf dem Friedens-Con-
gress distribuiret worden, zu erkennen:
worneben sich dieselbe über die unbillige
extendirung der Confiscationen, nach
dem Memorial sub N. II. beschwehret.

N. I.

Abdruck der Kayserlichen und Landesfürstlichen Concessionum, Privile-
giorum, Confirmationum &c. welche den Ständen Augspurgischer Confes-
sion, in Oesterreich ob und unter der Enß, von Kayser MAXIMILIANO II.
successive und nach einander bis auf FERDINANDUM II.
conferirt und ertheilt worden seynd.

I.

Römisch-Kayserlicher Majestät Resolution, auf der Stände unterthänigst
Anlangen, von wegen Freystellung der Religion, den Zweyen Ständen von
Herrn und Ritterschafft zugestellet den 7. Decembr. Anno 68. durch Ihre
Kayserliche Majestät selbst persönlich, zu Handen Herrn Dietmars von Lo-
senstein, Herrn Heinrichen Herrn von Stahrenberg, Ferdinand Helff-
reichen von Meggau, und Georgen Neuhäuser, Salz-
Amtmann zu Gemündten.

Die Römisch-Kayserliche auch zu Hungarn und Böhheim Königliche Majestät,
Erb-Hersog zu Oesterreich etc. unser allernädigster Herr, lassen den Zweyen Ständen

1646.
Junius.

einer Ehrsamten Landschafft, diß Ihrer Majestät getreuen und gehorsamen Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enß, von Herren und der Ritterschafft, so viel deren in eigener Person vor Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät erschienen, gnädiglich anzeigen und vermelden: Daß Ihro Römisch-Kayserliche Majestät das mündliche, und hernach schriftliche Werben, Suchen und Begehren, bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät von jetzt-bemeldten Zweyen Ständen voriges Tages beschehen, anlangend die Religion unsers Christlichen Glaubens, der Augspurgischen Confession gemäß zuzulassen, mit Väterlichen Gnaden angehört und verstanden. Und haben sich Ihro Römisch-Kayserliche Majestät nicht nur jeso, sondern von guter Zeit, gnädiglich und väterlich erinnert, was für mannigfaltig gehorsam Anlangen und hohes Bitten, wegen obbemeldter Zulassung, noch in den Lebzeiten Kayfers FERDINANDI, Ihro Majestät geliebtesten Herrn und Vater, hochlöblicher und gottseeliger Gedächtniß, und dann hernach biß daher, bey Ihrer jetzigen Kayserlichen Majestät, sowohl von ihnen, den Zweyen Ständen der Herren und Ritterschafft, diß, als des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enß, fürgelassen, was sich auch Ihro damals Kayserliche Majestät zu jeder Weil und Zeit, gnädiglich und väterlich, gutserhig und treuwohl-meynend vernehmen lassen, insonderheit aber wenig Zeit vor Ihrem gottseeligen Abscheiden aus dieser Welt, gegen ihnen, den Zweyen Ständen erbietig gemacht, immassen dann Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät ganz in keinen Zweifel stellen, es sey, wo nicht den mehrern, doch guten Theil, aus den Zweyen Ständen, wohl bewußt, was gestalt Ihro damals Kayserliche Majestät hochlöblichster Gedächtniß, zu Genugthuung desselben Ihres gnädigen und väterlichen Erbietens, sich ganz ernstlich und mit emsigem Fleiß bemühet, und von Ihro diß als unter andern das fürnehmste Werck mit gnädiger Beförderung, treulich befohlen und angelegen seyn lassen. Zugleich wie sich nun Ihro jetzige Römisch-Kayserliche Majestät, nach Anretung derselben Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Regierung, gegen den getreuen Zweyen Ständen Ihres gnädigen Gemüths nicht weniger, als auch Dero geliebtesten Herr und Vater, erkläret und erboten, also seyn auch Ihro Kayserliche Majestät desselben Wercks gnädiglich ingedenck gewesen, demselben treuherhig nachgesetzt, und Ihro niemahls nichts mehrers angelegen seyn lassen, noch von dem Allmächtigen Gott gebeten, dann die Ehre seiner Göttlichen Allmacht, nach Möglichkeit zu befördern, und in der Religion einsten die lang-gesuchte und gewünschte Nichtigkeit zu finden, als sich die Zweyer getreuen Stände nicht allein desselben wohl zu erinnern haben, sondern jetzt auch nunmehr unverborgten seyn wird, was gar jüngsthin von Ihrer Kayserlichen Majestät eben in solcher Religions-Sache, zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät getreuen und gehorsamen Ständen von Herren und Ritterschafft, des Erz-Herzogthums Oesterreichs unter der Enß, für stattliche Handlung fürgegangen, in deren sich Ihro Römisch-Kayserliche Majestät dermassen und also erkläret, daß die jetzt-bemeldten Zweyer Stände daran gehorsamlich wohl benüget, und zum Danck ersättiget. Demnach aber dieselbe Handlung ihre völlige Endschafft noch nicht gänglich erlangen könnte, so wollen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät sich gegen den Zweyen getreuen Ständen dahin gnädiglich erkläret haben, daß, wie Ihro Römisch-Kayserliche Majestät es solchen Falls mit den andern Zweyen Ständen Ihres Erz-Herzogthums Oesterreich halten und daselbst anstellen werden, sie es auch also diß Lands gleichförmiger Weise zu halten, fürgehen zu lassen, und darunter gar keinen Unterscheid zu machen gedencen. Und achten Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, versehen sich auch gnädiglich, die Zweyer Ihrer Majestät getreuen Stände, werden ob diesem Erbieten und Erklärung wohl benüget seyn mögen, und also gedachter endlichen Erdrterung mit gehorsamer Gedult erwarten, entzwischen aber wohl-gebührender Bescheiden und Glimpffheit, sonderlich mit würcklicher Abschaffung und ernstlicher Verhütung aller anderer der Augspurgischen Confession Anno 30. weyland Ihrer Majestät geliebten Herrn Vatern, Vetter und Schwägern, Kayser Carl dem Fünfften, hochlöblichster und gottseeliger Gedächtniß, von ertlichen Churfürsten, Fürsten und Städten des Reichs überreich, ungemäßen und widerwärtigen Secten, und was denselben anhängig, ganz unverweßlich, auch sonst in allen andern Fällen, zugleich auch mit Erhaltung guter Kirchen

1646.
Junius.

1646.
Junius.

Kirchen-Zucht und Ceremonien, bescheidenlich, gebühlich und glimpfflich zu verhalten, wie Ihre Römisch-Kayserliche Majestät zu ihnen samt und sonderlich, des ganz geneigten und zuversichtlichen Vertrauens, sie auch ohne Zweifel für sich selbst geneigt seyn, und disfalls zu Ihrer Kayserlichen Majestät billigen verdrießlichen Mißfallen nicht Ursach geben werden, dargegen sie sich auch bey Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät besorglicher Unsicherheit, nicht weniger, als die viel-bemeldte beyde Stände der Herren und Ritterschafft unter der Enß, wohl frey wissen sollten. Das wollten Ihre Römisch-Kayserliche Majestät ihnen zur gnädigen Antwort und ihrer Nachrichtung in Gnaden väterlich nicht bergen, denen Sie samt und sonderlich, gnädiglich und vörder wohl gewogen.

1646.
Junius.

II.

Kayserliche Resolution, auf der sieben Städte in Oesterreich ob der Enß, gehör-erlangten Religions-Articul, Anno 1568.

Die Römisch-Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhmeib Römische Majestät, Erb-Herzog zu Oesterreich. Unser allergnädigster Herr, lassen Deroselben getreuen Städten, dieses Ihrer Majestät Fürstenthums Oesterreich ob der Enß, auf ferner beschehen Anlangen, den Religions-Articul betreffend, gnädiglich anzeigen: Es hätten Ihre Kayserliche Majestät sich gnädiglich wohl versehen, sie würden Ihrer Kayserlichen Majestät jüngste Erklärung, so ihnen der Religions-Sachen halben, und Ihrer Majestät selbst persönlichen Gegenwärtigkeit mit gnädigem Vermelden gethan worden, sowohl als die Zweyen, auch Ihrer Majestät gehorsame und getreue Stände von Herren und Ritterschafft, gehorffentlich gesättiget und zufrieden gewest seyn, angesehen, daß in der angeregten Resolution, und derselben hauptsächlich Substanz, zwischen angeregten Zweyen Ständen und ihnen, den Städten, ganz und gar keine Sonderung nicht gemacht, sondern allermassen, und wie Ihre Kayserliche Majestät Sich gegen denselben beyden Ständen gnädiglich erklärt, es ihres Theils (in diesem Fall die Anstellung der Religion betreffend) nicht anders dann ebenermassen zu halten, wie dasselbe mit den auch Zweyen Ständen von Herren und Ritterschafft in Oesterreich unter der Enß seine Maasse erreicht hat, und noch weit erreichen wird. Als haben von Ihrer Kayserlichen Majestät die von Städten jüngst lauter verstanden, daß Ihre Kayserliche Majestät ihrenthalben, in ebenmäßiger Gleichheit entschlossen und bedacht, mit ihnen in diesem Ihrer Majestät getreuen Fürstenthum Oesterreich ob der Enß auch durchaus die Maasse zu halten, wie mit den andern Ihrer Majestät getreuen und gehorsamen Städten unter der Enß beschehen solle, dessen dann Ihrer Majestät Städte hier ob der Enß willig zufrieden seyn mögen, und diese Ihrer Kayserlichen Majestät so gnädigste Resolution dahin ferner zu deuten, nicht Ursach haben, als ob Ihre Kayserliche Majestät sonst einige Trennung und Absonderung, viel weniger Mißtrauen zwischen ihnen und den höhern Ständen zu suchen, gemeynet; angesehen, daß sie zuvor von Ihrer Kayserlichen Majestät in Dero persönlichen Beywesen, lauter und eigentlich verstanden, daß Ihre Kayserliche Majestät höher und mehr selbst nicht begehren, auch zu fördern gesinnet, als unter den Land-Ständen allerseits alle heylsame Eintrachten, gebühliche Zusammensetzung und beste Vertraulichkeit zu jeder Zeit zu befördern, auch das Widerspiel nach Möglichkeit zu verhüten, daß aber in diesem Religions-Fall, Ihre Kayserliche Majestät ihnen, als Ihrer Majestät getreuen Städten ob der Enß, ein anders und mehrers vergünstigen könnten, dann es mit den andern, auch Ihrer Majestät getreuen, und zum Theil ansehnlichen Städten in Oesterreich unter der Enß (welche doch vor der Zeit gleich sowohl, als diese ob der Enßschen Städte, in gesamten Anhalten gestanden) die Zeit Ihrer Majestät Regierung, und sonderlich jeztmahlen gehalten worden, dessen wissen Ihre Kayserliche Majestät aus vielen beweglichen Ursachen bey sich nicht zu befinden, sondern achten es gnädiglich dahin, daß sie, die Städte diß Ihrer Majestät Fürstenthums ob der Enß, als auch Ihrer Majestät Cammer-Guth, wie die andern unter der Enß, gleicher Resolution und Verordnung mit gehorsamer Gedult, und ohne fernere Beschwerde und Widersprechen wohl zu verwarten haben, und sich zu solchem nicht unbillig schuldig wissen sol-

len

1646.
Junius.

len und müssen. Inmassen dann Ihre Kayserliche Majestät sich-hiermit jedesmal gegen ihren gehorsamen Städten ob der Enß, ausdrücklich erklärt haben wollen, daß Ihre Majestät als Herr und Landes-Fürst hierinnen, wie auch sonst in allen andern, einige Abtheilung zwischen ihrer Ob- und Unter-Enßischen Städten zu machen, entschlossen, sonst aber ihnen den obern Städten deren Gesandten und Ausschuss zugegen, sowohl als den andern unter der Enß, alle Kayserliche und Fürstliche Gnade zu erzeugen, auch des Orts sich aller gottseligen Gebühr und also zu verhalten gedacht seyn, daher man beyden Orten billige Erfättigung und Vergnügen zu empfangen, Ursache haben solle. Im übrigen begehren Ihre Majestät, als auch vorgemeldet, höhers und mehrers nichts, dann daß zwischen höhern und niedern Land-Ständen, allen und jeden, nur allrichtige und die beste Vertraulichkeit, gleichmäßiger Verstand und unzertrennliche Einigkeit befördert, und zu aller Zeit steiff und stet erhalten, und wo möglich, auch noch mehr gestärckt und befestiget werde.

1646.
Junius.

Das wollen Ihre Kdnisch-Kayserliche Majestät ihnen auch ihr selbst, auch den andern Zweyen Ständen von ihrentwegen beschehen fürbittlich Anhalten, für Ihre Majestät dimaln und so viel diß anlangend, betreffendliche Resoluzion unangezeigt nicht lassen, und seyn ihnen, als vorsehet, mit Kayserlichen Gnaden vörder gewogen.

III.

Concession und Asssecuration, die Religion betreffend, datirt den 14. Jan. Anno 1571.

Wir Maximilian der Andre, von Gottes Gnaden, Erwehltter Kdnischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien Kdnig, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Graf zu Tyrol ic. Bekennen, nachdem Unsere getreue Zweye Stände von Herren und Ritterschafft, unser Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enß, nun viel lange Jahre, sowohl bey Regierungs-Zeit weßland Unsers lieben Herrn und Vaters, Kayser Ferdinanden, gottseligen und hochlöblichen Gedächtnis, als nachmals bey Uns selbst nach Eintretung Unsers Kayserthums und Fürstlichen Regiments, unterhängigt und unaufhörlich geben, ihnen gnädiglich zu vergönnen, daß sie sich des Exercitii Religionis, als in Verkündigung des Göttlichen Worts, Reichung der Sacramenta, und Anstellung der Ceremonien, nach Ausweisung der Augspurgischen Confession, wie die Anno 30. Unserm auch in Gott ruhenden lieben Herrn Vatern, Schwegern und Vettern, Kayser CAROLO V. Hochlöblichen Gedächtnis, von etlichen Churfürsten, Fürsten und Städten des Reichs überreicht worden, gebrauchen möchten; und Wir darauf die Sachen mehrmahlen zu zeitlichem Nach gezogen, daß wir darauf letztlich ermeldten beyden Ständen aus viel hoch beweglichen Ursachen, sonderlich aber damit den schwehlichen jetzt hin und wieder schwebenden Secten, desto mehr in unsern Nieder-Oesterreichischen Landen gewehret würde, gnädiglich bewilliget, vergönnen und endlich zugelassen, daß sie (wie Wir ihnen dann diß hiermit bewilligen, vergönnen und zulassen) sich auf und in allen ihren Schloßern, Häusern und Gütern (doch ausser unserer Stadt und Märckt) für sich selbst, ihr Gefinde und ihre Zugehörige, auf dem Land aber und bey ihren zugehörigen Kirchen, zugleich auch für ihre Unterthanen, solcher Confession und Uns überreicher, durch sie, die Stände, gefertigter Agenda frey gebrauchen mögen, und derselben gemäß und nicht zuwider, sowohl die Lehr als die Ceremonien anstellen, und in das Werk ziehen mögen, alles bis zu einer Allgemeinen Christlichen Reformation und gottseligen Vergleichung der Religion in Deutscher Nation. Darauf sich gemeldte Zweye Stände gehorsamlich erboten, keine andere Lehre, Gottesdienst noch Ceremonien, als die angeregte Augspurgische Confession und Agenda, in ihrer zweyer Stände Kirchen weder einzuführen noch zu leiden, auch sich keines andern Gebrauchs, weder in der Lehr noch Ceremonien, dann wie solche Confession und Agenda ausweist und mitbringt, anzumassen, sondern daß

1646. das gegen denen, so sich eines andern unterstehen würden, mit ernstlicher
 Junius. Straffe verfahren werden solle, und dann auch die gedachten zween Land-Stän-
 de noch jemand's der ihrigen den Geistlichen und Weltlichen der Catholischen
 Religion zugethan, in Zeitlichem noch Leiblichem gar nicht zu wider seyn, oder von
 Unterscheid wegen des Glaubens, was gegen ihnen fürnehmen oder thun, sondern
 es mit ihnen, als ihren lieben Mitgliedern, treulich meynen, und sonderlich an ihren
 Kirchen-Übungen, keinem Troß, Gewalt noch Frevel beweisen, noch an ihrem zeit-
 lichen Einkommen ichtes ausser Recht entziehen, wie sie dann dergleichen von den
 andern in gleichem Fall auch allenthalben gewärtig seyn mögen und sollen: Und Wir
 sie und jeden insonderheit, auch ihre Erben und Nachkommen, samt ihren Pfarrherren,
 Kirchen und Schulen, alle ihre Unterthanen und Zugehörigen, solcher unser Bewil-
 ligung halber mit rechtem Wissen, und zeitigem gutem Bedacht, aus Kayserlich-und
 Landesfürstlicher Macht, für Uns, all Unsere Erben und Nachkommen, hiemit af-
 securiren und versichern, also und dergestalt, daß sie sich derhalben, weder bey Uns,
 Unsern Erben und Nachkommen, und Unsern, und derselben Unserer Erben, nachge-
 setzten Obrigkeiten, einiger Ungnad oder anderer Wiederwärtigkeit zu besorgen haben,
 sondern derwegen vor männiglich, Geistliches oder Weltliches Standes, versichert
 und vergewist seyn und bleiben sollen: alles bey unsern Kayserlichen Worten, dar-
 wider jezt noch künstlich, weder aus Kayserlicher oder Landesfürstlicher Macht,
 Dispensation, Indulce oder Absolution nicht zu thun, noch zu thun gestatten, so
 lang und viel, bis zu einer Allgemeinen Christlichen Reformation und Gottseligen
 Vergleichung der Heiligen Religion in Deutscher Nation, ohn Gesehrde. Zu Ur-
 kund, besiegelt mit unserm anhangenden Kayserlichen Insignel, und geben auf un-
 serm Königlichem Schloß Prag den 14. Tag des Monats Januarii Anno 1571.
 Unserer Reiche des Römischen im 9. des Hungarischen im 8. und des Böhmischen im
 22. Jahren.

1646.
 Junius.

MAXIMILIAN.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. Maje-
 statis proprium.

Vt. Joh. Bap. Weber, Dr.

W. Unverzagt.

N. IV.

Kaysers RUDOLPHI Brief, daß alle vier Oesterreichische Catholische und
 Evangelische Stände, samt dem Evangelischen Bürger-Stand, von König
 Matthaia ab, und zu Ihro Kayserlichen Majestät treten, und die Justicia ihnen
 in Politicis ertheilt, sonderlichen aber die drey Stände Augspurgischer
 Confession, bey ihrem Religions-Exercitio und Privilegien ge-
 schützt, gar auch mit einem Majestät-Brieff versichert wer-
 den sollen, den 19. April. 1610.

Wir Rudolph, ic. entbieten allen vier Ständen, von Prälaten, Herren, Rit-
 ter und der Bürgerschaft, Unseres Erb-Herzogthums Oesterreich, Unter- und Ober-
 Ens, sowohl der Catholischen Religion, als der Augspurgischen Confession zuge-
 than, Unsere Gnad und alles guts, und geben euch hiemit in Gnaden zu vernehmen.
 Demnach Uns glaubwürdig fürkommen, wie daß nicht wenig unter ihnen, und aus
 allen vier Ständen von beyden Religionen sich befinden, die nunmehr in sich selbst ge-
 hen und erkennen, mit was Hinterlist und Unterhaltung Unserer Kayserlicher Schrei-
 ben und Brieffe, sie von Unserm Gelübd und Gehorsam abgeführt worden, und
 daher unter Unserm, als ihres rechten natürlichen, und von Gott vorgesezten Erb-
 Dritter Theil. Herrn,

1646.
Junius.

Herrn, Regiment und Schutz wider zu kehren und zu verbleiben gehorsamst und Christlichen entsinnen, und so sie zu Gnaden aufgenommen, sich auch gewissenlichen versichern könnten, daß ihnen in gemein, und sonderlich die Privilegien wieder verneuet und bestätiget, und daß Veränderung und Verbesserung der Heiligen Justicien zu hoffen: denen dreyen Ständen aber, der Augspurgischen Confession zugethan, ihre Religion frey und unbedrängt gelassen, sie sich wieder zu Uns wenden, und um allergnädigste Verzeihung dessen, so sie wissend aus Ubereylen und falschem Vorgeben begangen, wieder unter vorigen und sichern Schutz begeben wollten und würden. Hierauf und weil Wir nach reiffem Nachdenken befunden, wie schwer und verderblichen unserm Hochlöblichen Haus Oesterreich, auch zu was schädlichem Eingang und Exempel, eure durch sondere List und Tücke beschene Verführung, damit sie euch zu höchstem euren Unlob und äusersten künftigen Schaden bekommen, und die weit aussehende und verderbliche Entzieh- und Schmälerung Unserer Königreich gerichtet, darauf euch forthin nichts anders, als noch mehrere Confusion, und endlich der gänzlichte Untergang des Allgemeinen lieben Vaterlands erfolgen würde, sich auch ohne des Unserer und Unsers Hauses angebohrnen Milde nach geziemet, diejenigen, so ihren Irrthum erkennen, wieder mit Gnaden anzusehen.

1646.
Junius.

Demnach, so haben Wir Uns allergnädigst und väterlich dahin resolviret, euch samt und sonder aus beyden Religionen, und alle diejenigen, sie haben gleich wissend oder unwissend gesündigt, und die sich bey Zeiten zu schuldigem Gehorsamerzeigen werden, nicht allein in Unser Huld, Gnad und Protection, neben völligen Pardon und Verzeihung alles dessen, so sich bis dahero verlauffen, an und aufgenommen, sondern auch alle eure gehabte Geist- und Politische Privilegia völlig zu bestätigen, und alle Gravamina, so einkommen, mit eifriger Mdglichkeit zu erledigen, wie auch die Justitia und Regiment, mit Hülff der Stände, also zu bestellen, daß männiglich damit zu frieden, und ohne Klage soll gehalten werden. Wir versprechen aber, und zusagen hiemit den drey Ständen, von Herrn, Ritter- und Bürgerschaft der Augspurgischen Confession, weil Uns gnädigst wohl bewußt, was euch am meisten anlieget, und daß ihr insonderheit wegen Bedrängnis in Religion-Sachen, welches eurem Anzeigen nach, doch ohne Unser Wissen und Willen gefolget, von Uns abgetreten, bey Unsern Kayserlichen Worten und Glauben, daß Wir euch hinführo in eurem Gewissen und Übungen der Augspurgischen Confession, und allermaßen, wie ihr dieselbe im Leben Maximiliani des Andern, Römischen Kayfers, Unsers geliebten Herrn und Vaters hochseeligen- und mildesten Gedächtnis, und dann zur Zeit und Antretung Unsers Kayserlichen und Königlichen Regiments gehabt und gebraucht, allerdings verbleiben lassen, und Niemand zuwider zu handeln gestatten, sowol auch der Augspurgischen Confession, und der Catholischen Religion zugethanen, in allen ganz gleichen Schutz nehmen, benebens auch angeregte eure Lands-Freyheiten, alte Gewohnheiten und Rechten ungeschwächt erhalten, auch dieselben noch mehrer bestätigen und handhaben wollen.

Nachdem Uns auch vorkommen, daß die meisten unter euch in allen vier Ständen, unwissend und allein auf listige Verführung, wider Uns aufgewiegelt, und die wenigsten sich bey der Verbündnis, sonderlich aus denen der Augspurgischen Confession, weder mit ihren Personen noch Willen befunden, und daß auch unter euch viele sind, die weder Rath noch That, noch einige Hülffe dazu gegeben, und noch mehr erkennen, wie übel sie verführet, und wie unchristlich sie an ihrem Herrn und Lands-Fürsten, und an dem Gesalbten des Herrn, zusorderst aber an der hohen Majestät Gottes vergriffen: als sind Wir destomehr zu diesem Patent und General-Pardon, und zu andern Milde und Gnaden bewegt worden. Damit nun, die ihrer Unschuld und Wiederkehrungen, wie auch alle, die noch herzu treten werden, im Werk Unsere Kayserliche Gnaden und Willen, wie auch alle ihre Nachkommen, erspriesslichen genießen und empfinden mögen und erfahren, wie Wir gegen allen Gehorsamen, und die sich erkennen, gnädigst gesonnen: so soll Uns nicht zuwider seyn, gemeldten dreyen Ständen, von Herrn und Ritter- und Bürgerschaft Augspurgischer Confession

bey-

1646. Junius. beyder Lande Unter- und Ob der Enß, auf ihr ferner allerunterthänigst Ersuchen und Bitten, mit einem Majestät-Brief diesem Patent gemäß zu begnaden, sie auch und ihre Posterität nach unserm Tod zu versichern, damit sie bey künftigen Successoren, unbeleidiget und unbedrängt bey ihrer Religion und Privilegien bleiben und leben mögen, und sich einiger Veränder- oder Aufhebung dieser Kayserlichen und Königlichlichen Gnade nicht zu befahren haben sollen.

1646. Junius.

Wir machen Uns aber ganz keinen Zweifel, alle vier Stände beyder Religionen in beyden Landen, Unter- und Ob der Enß, werden auf so Kayserliche und gnädigste Erklärung und Erbieten, die ihnen allen und ganzer Posterität, zu sondern Guten gemeint, allergehorsamst annehmen, und wieder herzu treten, in Bedencken des abscheulichen Abfalls, damit sie Gott und Uns beleidiget, und dieweil nichts, so mit Gewalt und Unrecht geschicht, Bestand hat, und Gott keine Ungerechtigkeit ungestraft läßt, damit sie auch den bösen Nahmen, so in so viel Königreichen und Landen, mit höchster ihrer Verkleinerung erschollen, wieder außsüßen mögen, zudem sie auch ohn Unser und des Heiligen Reichs Schutz, nicht länger für dem Erb-Feind, und andern Feinden werden aufhalten können.

Zum Fall aber diß Unser allergnädigst und wohlmeynendes Patent bey euch nicht verfangen oder fruchten wollte, wie Wir Uns aber keines wegs besorgen wollen, sondern daß ihr vielmehr euer selbst, und all der euren Untergang verhüten werdet, so wollen Wir hiemit vor GOTT, dem Heiligen Römischen Reich, und ganzer Christenheit bezeuget haben, daß Wir an eurem Unheil, Blut und Verderben, auch Verliehrunge aller Privilegien und Religion-Concession keine Schuld nicht haben noch tragen wollen, sondern, daß ihr solches selbst, und alles diß, wider gnädigste Warnung und so Kayserlich-väterlichen Anerbieten, mit so fürseßlicher straffmäßiger Widerseßung verursacht. Damit ihr euch aber samit und sonderß von beyden Religionen, nicht zu entschuldigen habt, oder daß euch die Mittel wieder zu Uns zu kommen gemangelt, wie sich dann gebühret, daß Wir diejenigen, so auß solcher getreuen gehorsamen Affection und freyem Willen zu Uns getreten, oder noch treten würden, alsbald mit gebühlichem Schutz zu versorgen: Also befehlen Wir hiemit allen unserm Kriegs-Volk, daß sie bey Vermeidung Unserer schweren Straff und Ungnad, so bald sie mit diesem Patent, oder derselbigen glaubwürdigen Abschrift ersucht werden, angedeuteten Unsern getreuen lieben Landsassen, Geist- und Weltlichen von beyden Religionen, oder wer denselben dißfalls anhängig, mit aller Macht ohne einige Versäumniß helfen und beystehen, und sich nichts daran hindern oder irren lassen, als lieb ihnen sey angezogene Unsere schwehre Straff und Ungnad zu vermeiden.

Das meynen Wir ernstlich, und bleiben den gesamtten vier Ständen mit Kayserlicher Gnad wohlgeuogen: Mit Urkund diß Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen herfürgedruckten Secret-Insiegel. Geben auf unserm Königlichlichen Schloß Prag am 19. Aprilis Anno 1610. Unserer Reiche des Römischen im 35. des Hungarischen im 38. und des Böhmischen auch im 35. Jahre.

RUDOLPH.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Vt. Carl Ludewig Graf von Sulß.

H. Räßinger.

Dritter Theil.

S 2

N. V.

1646.
Junius.

N. V.

1646.
Junius.

Resolutio Divi MATTHIÆ, vom 10ten Martii Anno 1609.

Nachdem der zu Hungarn Königl. Majestät Herrn MATTHIÆ, Erb-Herzogen zu Oesterreich, u. Unserm gnädigsten Erb-Herrn und Landes-Fürsten, unterschiedliche Beschwerde und darüber gefolgte unterthänige Anlagen und Bitten fürkommen, so nicht allein die von den zweyen Ihrer Majestät getreuen Landes-Ständen der Herren und Ritter-schafft der Augspurgischen Confession in Oesterreich, Unter- und Ob der Enß, sondern auch die vom vierdten Stand miteinkommene Städte und Märkte betroffen, haben sich Ihre Königl. Majestät hierüber auf Ihres Landes-Hauptmann, Obristen Land-Officiren und Personen des Land-Rechts, in ihrem Marggraffthum Währen, durch ihre Abgesandten gehorsamste beschene Interposition, nachfolgender massen über einen jeden Articul absonderlich resolviret und erkläret.

Als erstlichen die Concession betreffend, wo sie sich beschwehren, daß ihnen das Exercitium in und auf ihren Land-Häusern gesperrt und eingestellt worden, bleibt es bey der Concession, und verstehet sich dieselbe auf die Schlöffer, Häuser, Mühlen, Possessionen und Wohnungen auf dem Land, so mit Eigenthum und Obrigkeit ihnen, den der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen, gehörig, und nicht zinsbare Grund seyn, sie bewohnen dieselben oder nicht.

Zum andern und dritten, daß man in gemeldten ihren Häusern, Schlöffern und Wohnungen das Exercitium für ihre Glaubens-Genossen, auch Unterthanen ausgeschlossen, und wo sie eine Kirchen gehabt, daß dieselbe allein für ihre Unterthanen und dahin gepfarrte verstanden werden wollen. Sollen dieselben nicht allein auf der Land-Leut, Weib, Kind und Brodgenossen, sondern auch auf ihre Unterthanen, und diejenigen Unterthanen, welcher Obrigkeit ihres Glaubens-Genossen seyn, sie wären gepfarrt wohin sie wollen, verstanden seyn.

Vierdtenß, daß sie in ihren angehörigen Spital-Schloß- und andern Kirchen, Capellen und Filialen, bedrängt worden: weilen deswegen, wie hernach zu vernehmen, ein absonderliches unpartheyisch Judicium zugelassen wird, ist also dieser Punkt auf dasselbe remittiret und verschoben, das auf die einkommene Documenta und Beweisß des Juris Patronatus oder der vierzig jährigen Präscription zu erkennen habe.

Zum fünfften und sechsten, wegen der Kirchen nahend bey den Städten, so ihnen mit Gewalt gesperrt, derselben auch gar theils entsetzt worden: werden diejenigen, so in diesem Articul beschwehret, ihre Nothdurfft bey oberührtem Judicio fürzubringen und zu handeln wissen, und soll hinfuro außser ordentlichem Proceß und Erkandniß, Niemandß seiner Inhabung entsetzt werden.

Zum siebenden, der Begräbnissen halben, daß sie und ihre Unterthanen damit zum höchsten graviret: sollen die Catholische Pfarrherren mehres nicht, dann was von Alters herkommen, wegen der Stola oder Pfarrlichen Rechte begehren, und sollen des abgeleiteten Befreunde, gegen Reichung jedes Orts alten gebräuchlichen Stoll oder Pfarrlichen Gerechtigkeiten, wann sie wollen, oder aber der Pfarrherr den verstorbenen in den Freyhoff nicht begraben lassen wollten, anderer Orten, oder in ihre eigene Gottes-Acker, die ihnen zu bauen frey stehen sollen, zu der Erden zu bestätten frey zugelassen seyn. Der Erb-Begräbnissen halber, lassens Ihre Königl. Majestät bey jedes Ortes habenden Herkommen und Gerechtigkeiten verbleiben.

Die Exclusion betreffend, sollen die der Augspurgischen Confession zugethane nicht schuldig seyn, jemand von ihrem Exercitio auszuschaffen, oder sich in etwas deswegen zu befahren, soll auch einem jeden Unterthan bevor stehen, wann er der Religion

1646.
Junius.

ligion halber beschworet, seines Herren ordentliche Instanz, Obrigkeit, oder Thro Königl. Majestät um Hülf anzusehen, oder die Justizung im Jahr und Tag zu thun, zugelassen seyn; also ist Thro Königl. Majestät auch nicht zu wider, daß der Proceß derer Kirchen, so sie zu restituiren begehren, insonderheit Ingersdorff und Hernals, bey obbemeldtem Judicio, und von beyden Ober-Politischen Ständen, jeglicher Religions-Verwandten vier, als zwey von Herren, und zwey von Ritterstand benennet werden, welche alsbald nach dem Land-Tag und inner zehen Tagen zum längsten, mit zu sich Ziehung eines Gelehrten jeglicher Religion, ein Gut-Bedüncken verfassen, wie solcher Proceß zum schleunigsten als immer mögliches könne besordert, und das unpartheyisch Judicium bestellt werden, bey welchem es Thro Königl. Majestät auch gnädigst verbleiben lassen wollen, wie dann auch beyde Religions-Stände, Personen fürschießen sollen, die zum bemeldten Judicio vermög des Gutachtens zu gebrauchen, und sollen die bisher aufgelegte Pönfälle wegen der Kirchen, hie mit relaxiret und aufgehelt seyn.

1646.
Junius.

Begen der mittelbaren Städte und Märkte, Unter- und Ob der Enß, für welche die Mährischen Abgesandten gehorsamst intercediret, wie auch beyde Obern-Politische Stände Augspurgischer Confession, mit und neben den Städten hievor gesamt und miteinander angebracht und gebeten, lassens Thro Königl. Majestät bey dem, wessen Sie sich gegen den Mährischen Abgesandten zu Gnaden erkläret, allerdings bewenden. Soviel aber das Land-Haus zu Lins und der Städte Ob der Enß Augspurgischer Confession Exercitium betrifft, so Kirchen und andere Gerechtigkeiten präteridiren, erklären sich Thro Majestät, daß Sie dieselben bey dem gnädigst lassen wollen, was die Stände und Städte dociren werden, immittelst soll ihnen nichts beschwerliches zugemüthet, oder solches ändern zu thun, gestattet werden, sondern dakinftig Thro Majestät sie derowegen anzusprechen gesonnen haben Sie sich gnädigst resolviret, daß aus den bey jegiger Tractation gewesenen Mährischen Abgesandten, die Wohlgebornen Carl der Aelter Herr von Tschernotin, auf Rositz, Drehsowitz und der Burck Prerau, Römisch-Kayserlicher Majestät auch Thro Königl. Majestät Rath, Cämmerer und Landes-Hauptmann, des Marggraffthums Mähren, Hieronimus Bentzel Graff und Freyherr von Thurn, und auf Wastitz, und Georg Graff und Freyherr von Heditz auf Wolfranitz, zu Plawersch und Tschekowitz, und drey aus Thro Majestät Rätthen, so qualificiret, und mit welchen sie wohl zu frieden seyn können, genommen, und gesamt und miteinander zu deroselben schließlichen Decision gebrauchet werden.

Ersetzung der Bürgermeister, Richter und Raths-Wahlen, Stadt-Schreiber, auch Aufnahme der Bürgerschaft ohne Revers betreffend, sollen dieselben sowohl Unter- als Ob der Enß, bey ihren Privilegien, altem Herkommen, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten gelassen werden.

Also bewilligen auch Thro Königl. Majestät in Aufrichtung eines Hoff-Raths, wie aber derselbe zu bestellen, und woher der Unkosten darauf zu nehmen, soll von den Abgesandten Ständen in künftigen Land-Tag Gutachten abgefordert werden, und wollen in Ersetzung der Diensten Thro Majestät gnädigst bedacht seyn, daß die Angesehenen qualificirten Land-Leute, und die alten Geschlechter vor andern besordert werden, wie dann Thro Majestät sich gnädigst erboten, solche Dienste, und auch die hohen Aemter, von beyden Religions-Verwandten nach Tauglichkeit derselben zu ersehen.

Begen Wahl der Verordneten, ist die Sach auf künftigen Land-Tag zu der gesamtten Stände Vergleichung verschoben, und wollen sich Thro Majestät disfalls keines theils annehmen. Alle betreffliche Instrumenta von jegiger Regierender Kayserlichen Majestät und Deroselben Vor-Eltern herrührend, sie seyn über liegende Güter, oder wegen Schuld-Forderung auf Thro Königl. Majestät Länder und Aemter, mit Brieff und Siegel verwiesen, sollen vermög des mit Thro Königl. Majestät aufgerichteten Kayserlichen Vertrags und Cession, beschehen den Mittwoch nach

1646. St. Johannis Baptistæ Geburt, im Ein Tausend Sechshundert und Achten Jahr, in 1646.
 Junius. ihren Kräften verbleiben, und männiglich darbey von Ihrer Majestät handgehabt Junius
 werden.

Die Execution sollen vom ersten Septembris vershienen Sechszehnhundert und Achten Jahr, biß auf Quasi modo geniti relaxiret und aufgehbt seyn.

Der Amnestie halber, soll gegen allen und jeden alles dasjenige, was dieser Sachen wegen sich verlossen, ganz und gar aufgehbt, todt und ab seyn, und in gemein oder Particulari, weder in Worten noch Wercken, wie das beschehen mag, nimmermehr geahndet oder gedacht werden. Hierauf die Abdank- und Auszahlung des zu beyden Theilen gewordenen Kriegs-Volcks auß allerehst beschehen solle.

Schließlichen, damit dieser Ihrer Majestät gnädigsten Resolution nachgelebet, darwider nicht gehandelt noch geschritten werde, haben Ihre Königliche Majestät solche mit Ihrer eigenen Königlich Hand und Insigel bekräftigen wollen, alles ohne Gefährde. Signatum in der Könighlichen Haupt-Stadt Wien den Neunzehenden Tag Martii, Anno Sechszehnhundert und Neun.

Matthias.

(L. S.)

N. VI.

Resolution Kayfers FERINANDI II. die Religions-Confirmation betreffend.

Wir haben vernommen, was ihr, im Nahmen der anwesenden Augspurgischer Confession zugethanen Stände angebracht habt, und soviel die Schrift belanget, lassen Wir es an seinen Ort beruhen, das Exercitium aber der Augspurgischen Confession betreffend, haben Wir Uns also Heroisch Kayser- und Fürstlich gnädigst resolviret, daß sich die Stände zu beschwehren nicht Ursach haben, in Erwegung Wir sie bey dem Exercitio ermeldter Confession, allermassen sie es bey Kayfers MATTHIÆ Zeit gehabt, unperturbiret, ruhig wollen verbleiben lassen, deswegen sie einiges Mißtrauen in Uns nicht setzen sollen, glaubt Unsern Worten, dann Wir euch alles, so wahr Wir ein geborner Erz-Herzog, Erwählter Römischer Kayser seyn, (allhie legte Er die Hand auf die Brust, und sahe mit den Augen hinauff gen Himmel) gewißlichen halten wollen, Uns auch in einem und andern gegen den Ständen also erzeigen wollen, wie ein Vater sein Kind lieben thut, und bey denselben leben und sterben. Welches also Ihre Könighliche Majestät gegen der Augspurgischen Confession zugethaner Unter-Enserischen Land-Stände verordneten Herren Ausschüssen, den 17ten Julii Anno 1620. mündlich geredet, und unter Dero aufgedruckten Kayserlichen Secret-Insigel schriftlich heraus zu geben, verwilliget. Actum ut Supra.

Christoph Grapler.

Præsent. d. 16. Jun. 5 Diæt.

Osnabrug. d. 17. ej. Anno 1646.

N. II.

N. II.
 Memorial,
 der Dester-
 reichischen
 confiscirte
 Gelder be-
 treffend.

Der Evangelischen Stände in den Desterreichischen Landen Memorial die confiscirten Gelder betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle ꝛc. Insonders Großgünstige Herren und Hoch-geehrte Patronen.

Daß Eure Bestrengen und Herrlichkeit bey diesen Allgemeinen angestellten Friedens-Tractaten unter andern fürkommenden Reichs-Gravaminibus und Beschwehreden, auch

1646.
Junius.

auch der Evangelischen bedrängten Stände in den Oesterreichischen Erb-Landen, sowol der Armen daraus vertriebenen Exulanten, welche mediate, theils auch gar ihrer zustehenden Reichs-Lehn halber immediate dem Reich mit Subjection verwandt, Noth und Elend aus Christlichem Mitleiden beherzigen, und gegen der Römischen Kayserlichen Majestät mit beweglicher Erinnerung, daß auch demselben allergnädigst remediret werden möchte, großgünstig ingedenck seyn wollen; dafür thun sich jetztgedachte Evangelische Oesterreichische Stände und Exulanten aller schuldigsten Gebühe nach dienstlichen bedanken. Wögen dabey Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten nicht verhalten, was massen von Anfang der bißhero langwierigen continuirenden Krieges-Läufften sie über andere ausgestandene vielfältige Drangsalen, auch das erfahren müssen, daß etliche von den alten Geschlechtern unschuldiger Weise mit geschwinden beschwehrlichen Confiscations-Processen übereylet, ihrer Güter de facto destituiert und nicht allein den unschuldigen Kindern, sondern auch gar den Collateralibus & remotioribus in gradu, wohin sich doch sonst auch gar der rigor *L. Quisquis Cod. ad Leg. Jul. Majestatis* nicht erstrecken thut, die alten Stamm- und Lehen, wie auch die Fidei Commis-Güter wieder die Rechte, und zumahl wieder die im Land Oesterreich alte wohl hergebrachte Landes-Gebrauche, ja wider die mit Kayserlich- und Landes-Fürstlichen Confirmationibus specialiter privilegirte Pacta Familiae und Erbs-Auflösung engogen, und wann auch gleich hernach solche bona confiscata vel per reconciliationem vel per Transactionem einmahl von den vorigen Possessoribus noch bey ihren Lebzeiten von dem Fisco restituiret worden, dennoch nach ihrem Tode wiederum den Evangelischen ganz unschuldigen Agnatis genommen, und hingegen den Catholischen Weibs-Personen, oder die sich etwann mit Catholischen Herren verheyrahtet, ob sie schon neque quoad sexum, neque quoad ordinem succedendi keinen einigen Zutritt dazu gehabt, extra Familiam zugewendet, die destituti aber, wann sie deswegen um Administration der Justiz oder Erkenntniß des Rechts gebeten, absolute alsbald mit Auflegung des ewigen Stillschweigens abgewiesen, und weiter nicht gehöret, wie sie dann auch wohl gar ad prosequendos Processus die noch bey Lebzeiten ihrer Eltern, und sie nach ihrem Tode pro defendenda innocentia & memoria defunctorum verfolgen wollen. Darum und ob nun wohl das solche Gravamina seyn, welche ad Statum Politicum gehören, und die administrationem Justitiae in den Erb-Landen, darinnen Ihro Majestät die Stände des Reichs nicht gerne einrathen werden wollen, eigentlich concerniren; die weil aber doch sie, wie obverstanden, bloß aus dem respectu Religionis herrühren, und man nicht unbillig allen Religions-Verwandten auch in puncto Justitiae durchgehends durch das gang Reich und consequenter auch den Oesterreichischen Landen bey dieser Versammlung zu succuriren bedacht: Als bitten vorermeldte der Augspurgischen Confession zugethane Stände in Oesterrich, Eure Gestrengen und Herrlichkeiten wollen sich auch derselben soweit großgünstig annehmen, und bey jetztigen angestellten Pacifications-Tractaten es dahin vermitteln helfen, damit Ihro Kayserliche Majestät, als der höchste Brunquel der Justiz selbst, nicht weniger in ihren Erb-Landen, als sonst im Römischen Reich, die armen bedrängten Evangelischen Religions-Verwandten sowol als den Catholischen, gleiches Recht wiederfahren, und dahero die etwann vorhin den alten Geschlechtern, oder auch andern de facto engogene alte Stamm-Lehn, und Fidei Commis, wie auch sonst andere abgenommene Erb-Güter, den veris & legitimis Successoribus plenarie restituiren lassen.

Daß sind um Fürsten und Stände des Reichs sie mit allen unterthänigsten gehorsamsten, wie auch gegen Eure Gestrengen und Herrlichkeiten selbst mit allem gebührenden Dank zu verschulden und zu verdienen, so bereitwilligst als schuldigst; sich hiermit Deroselben befehlende

Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten
Dienstgestiessene
Evangelische Stände in Unter-
und Ober- auch Inner Oester-
reichischen Landen ꝛ.

§. X.

1646.
Junius.